

Satzung

Landesverband Motorbootsport Sachsen/Anhalt

(Beschlossen am 17.10.1992, zuletzt geändert in § 10 Abs. 3 am 05.08.1993)
Am 16.03.1994 eingetragen ins Vereinsregister Sachsen - Anhalt unter der Nr.307

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen
Landesverband Motorbootsport Sachsen / Anhalt
- nachfolgend Landesverband genannt -
2. Er ist Fachverband des motorisierten Wassersports im Landessportbund Sachsen/Anhalt
3. Er hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen/Anhalt und im Deutschen Motoryachtverband (DMYV).
- 5.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Landesverband ist die Vereinigung von Motorboot- und Motoryacht-Clubs und Vereinen sowie von Motorboot- und Motorbootsport – Abteilungen anderer Vereine im Lande Sachsen / Anhalt. Er arbeitet auf der Grundlage des Amateursports unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinützigkeitsbestimmungen. Er ist unpolitisch sowie religiös und rassistisch neutral.
2. Zweck des Landesverbandes ist insbesondere:
 - Den motorisierten Wassersport im Land Sachsen / Anhalt in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern.
 - Die Förderung der Jugendausbildung und der Jugendausbildungszentren sowie die sportliche Jugendbetreuung und Jugendpflege für den Motorbootsport.
 - Den motorisierten Wassersport in fachlichen und verbandsfachlichen Angelegenheiten gegenüber der Landesregierung, den Landes- und Kommunalbehörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen zu vertreten.
 - Die mit dem Motorbootsport zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.
 - Für die gemeinsamen Interessen des Sports einzutreten.
 - Einsatz für Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Umweltschutz und für geeignete Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten.

3. Der Landesverband verfolgt die Verbandszwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Landesverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Sachsen / Anhalt. Ferner berät er seine Mitglieder und sonstige Interessenten auf Landesebene.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Landesverbandes sind;
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind im Vereinsregister eingetragene Vereine, in denen Wassersport mit Fahrzeugen motorischen Antriebs in allen seinen Erscheinungsformen ausgeübt wird und die ihren Sitz im Land Sachsen / Anhalt haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind andere Verbände und Vereine, die der Förderung des Sports dienen. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen sein und ihren Sitz im Land Sachsen / Anhalt haben.

§ 4 Aufnahme als Mitglied

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Bei der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsstellen über die Geschäftsstelle die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Löschung im Vereinsregister
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung des Vereinsvorstandes, die spätestens bis zum 30. September beim Landesverband eingegangen sein muss.
3. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes ausgeschlossen werden bei;
 - a) grobem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
 - b) Nichterfüllen der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband, wenn trotz Mahnung sechs Monate seit der Fälligkeit vergangen sind.
 - c) grober Verletzung des Ansehens des Sports
4. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mit Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedrechte im und Ansprüche an den Landesverband. Beiträge werden nicht erstattet.
7. Die Mitgliedschaft im Dachverband ist von der Gemeinnützigkeit desselben unabhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach dem § 51 ff der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf;
 - a) Wahrung der Interessen durch den Landesverband,
 - b) Benutzung der vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen,
 - c) Beratung und Betreuung durch den Landesverband.
2. In der Mitgliederversammlung haben:
 - a) ordentliche Mitglieder je eine Stimme
 - b) außerordentliche Mitglieder keine Stimme.

3. Die Übertragung des Stimmrechts ist Zulässig. Sie ist schriftlich zu erklären. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme zusätzlich vertreten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und der Beschlüsse des Landesverbandes auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind;

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Landesverbandes
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes, ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere;
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Referate und Ausschüsse.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Verbandsordnungen.
5. Der Vorsitzende des Landesverbandes ruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Sie müssen dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Landesverbandes. Bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus;
 - a) dem Landessverbands – Präsidenten
 - b) dem Landesverbands – Vizepräsident
 - c) dem Schatzmeister

erweiterter Vorstand

 - d) für Breitensport
 - e) dem Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem Beauftragten für Jugend und Bildung
 - g) dem Umweltbeauftragten
 - h) dem Jugendvertretungsvorsitzenden
 - Kassenprüfer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind auf Forderung von mind. 25% geheim durchzuführen. Die Wahl durch Akklamation ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist dieser berechtigt durch Kooptierung dieses Amt bis zur Neuwahl zu besetzen.
3. Der Landesverband wird gemäß § 26 BGB durch den Landesverbandspräsidenten, durch den Landesverbandvizepräsidenten und durch den Schatzmeister vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach den Bestimmungen der Satzung, den Verbandsverordnungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich nur in Vorstandssitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

5. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11

Jugendvertretung des Verbandes

1. Die Kinder und Jugendlichen, sowie die Jungerwachsenen bis zum 27. Lebensjahr können in den Mitgliedsorganisationen in Jugendvertretungen geführt werden. Die Jugendvertretungen bilden die Motorbootjugend Sachsen – Anhalt und sind Mitglied der Deutschen Motorbootjugend des DMYYV.
2. Die Jugendvertretung arbeitet nach, einer von ihnen beschlossenen und vom Landesvorstand bestätigten Jugendordnung selbständig und eigenverantwortlich. Sie bildet aus ihrer Mitte ein Vorstand. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Verbandsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des Landesverbandes gegenüber verantwortlich.
3. Die Jugendvertretung hat Sitz und Stimme im Landesvorstand.
4. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Landesverbandes. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendvertretung zufließenden Mittel.
5. Zur Durchführung der Jugendarbeit sind der Jugend Mittel des Landesverbandes zur eigenverantwortlichen Verwendung in angemessener Höhe bereitzustellen. Die Verwendung, sowie der Nachweis, unterliegen der Finanzordnung des Landesverbandes und unterliegen der Kontrolle des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.

§ 12

Referate und Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand nach bedarf Fachgremien, Referate und Ausschüsse einsetzen.
2. Die Fachgremien, Referate und Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 13

Abstimmung

Die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gezählt.

§ 14 **Satzungsänderungen und Dringlichkeitsanträge**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder
3. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 15 **Kassenprüfer**

Mit den Vorstandswahlen wird ein anderes Mitglied des Landesverbandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt, das zwei Kassenprüfer zu stellen hat. Diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 **Ehrenämter**

Alle Ämter im Landesverband sind Ehrenämter.

§ 17 **Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
2. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Landessportbund Sachsen / Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ziffer 2 gilt auch bei Aufhebung des Verbandes oder Wegfall des Satzungszweckes.

§ 18
Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten Dessau-Roßlau.

§ 19
Übergangsregelung

Sofern vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung von Beanstandungen redaktionell abzuändern.

Die vorliegende Satzung wurde mit ihren Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 27.02 2009 beschlossen.

Durch Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Stendal unter VR 31307 am 23.Juli 2009 beglaubigt.